

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34

Satzung des
Schwimm-Club Undine Beckum e.V.



Stand: 11.11.2019

35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ I Name und Sitz.....	3
§ II Geschäftsjahr.....	3
§ III Zweck des Vereins.....	3
§ IV Gemeinnützigkeit.....	4
§ V Mittelverwendung.....	4
§ VI Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ VII Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ VIII Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen.....	5
§ IX Beiträge.....	7
§ X Haftung.....	8
§ XI Organe des Vereins.....	8
§ XII Mitgliederversammlung.....	8
§ XIII Vorstand.....	10
§ XIV Kassenprüfung.....	13
§ XV Jugend des Vereins.....	13
§ XVI Karnevalsbrauchtum.....	14
§ XVII Datenschutz.....	14
§ XVIII Auflösung des Vereins.....	15

70 § I Name und Sitz

71
72 Der am 01.01.2020 in Beckum gegründete Schwimmverein führt den
73 Namen Schwimm-Club Undine Beckum e.V. im folgen SC Undine
74 Beckum e.V. genannt.

75
76 Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht
77 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

78
79 Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.

80
81 Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß, Blau

82 § II Geschäftsjahr

83
84 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

85 § III Zweck des Vereins

86
87
88 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports,
89 insbesondere des Schwimmsports und der sportlichen Jugendhilfe
90 und der Brauchtumpflege des Karnevals.

91
92
93 Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 94 1. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und
95 Kursbetriebes.
- 96
97 2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des
98 Leistungssports und Brauchtumpflege des Karnevals
99
- 100 3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw.
101 außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und
102 Nichtmitglieder.
- 103
104 4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern,
105 Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
- 106
107 5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und
108 Spielgemeinschaften.
- 109
110 6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im
111 Jugendbereich.

112
113 7. Angebote der Jugendsozialarbeit und der
114 bewegungsorientierten Jugendarbeit
115

116

117 § IV Gemeinnützigkeit

118

119 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
120 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
121 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

122 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
123 eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für
124 die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

125 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des
126 Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck
127 des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe
128 Vergütungen, begünstigt werden.

129

130 § V Mittelverwendung

131

132 Die Finanzen werden in der Finanzordnung geregelt. Diese wird
133 auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der
134 Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer
135 jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung, hat
136 sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

137

138 § VI Erwerb der Mitgliedschaft

139

140 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische
141 Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche
142 Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung
143 des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher
144 Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

145 Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche
146 Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

147 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand
148 durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die
149 Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

150 Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit
151 Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller
152 die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen
153 Fassung an.

154

155 § VII Arten der Mitgliedschaft

156

157 Der Verein besteht aus:

158 - aktiven Mitgliedern

159 - passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern

160 - außerordentlichen Mitgliedern

161 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

162

163 1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag
164 und können die Angebote des Vereins im Rahmen der
165 bestehenden Ordnungen nutzen.

166

167 2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die
168 Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die
169 sportlichen Angebote des Vereins nicht.

170

171 3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

172

173 4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient
174 gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung im
175 Rahmen der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern bzw.
176 Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

177

178 § VIII Beendigung der 179 Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

180

181 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss,
182 durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Tod oder bei
183 juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der
184 Rechtsfähigkeit.

185 Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 6
186 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem
187 geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

188 Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an
189 Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere
190 Strafmaßnahme kann erfolgen

- 191 - Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen
192 Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
193 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
194 oder eine Ordnung des Vereins
195 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des
196 Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
197 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins
198 schadet oder zu schaden versucht.

199 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt
200 Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird
201 aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem
202 Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der
203 Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter
204 Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des
205 betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

206 Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und
207 ist mit dem Zugang wirksam.

208 Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er
209 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim
210 geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch
211 entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine
212 aufschiebende Wirkung.

213 Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden
214 Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
215 trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von
216 Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die
217 Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung
218 der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in
219 der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden
220 ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen
221 Mitglied per Brief mitzuteilen.

222 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der
223 Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht
224 erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die
225 Mitgliedschaft endet.

226 Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder
227 wertmäßig abzugelten. Dem (ehemaligen) Mitglied steht kein
228 Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu. Die

229 Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender
230 Beiträge oder ähnliches.

231 § IX Beiträge

232 Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
233 Diese sind jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.

234 Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und
235 Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben
236 werden.

237 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und
238 Fälligkeit etwaiger Umlagen entscheidet die
239 Mitgliederversammlung.

240 Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen
241 Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

242 Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren
243 entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

244 Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und
245 durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu
246 stellen.

247 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden
248 des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich
249 das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der
250 ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß §
251 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
252 nach § 247 BGB verzinst werden.

253 Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem
254 Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch
255 entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

256 Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte
257 Rechnungsstellung im Voraus fällig.

258 Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden
259 Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung
260 erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

261 Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der
262 Mitgliedschaft fällig.

263 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der
264 Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse
265 mitzuteilen.

266 Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über
267 Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder
268 Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-
269 Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der
270 geschäftsführende Vorstand.

271 Näheres regelt die Beitragsordnung.

272

273 § X Haftung

274

275 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und
276 Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei
277 Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins
278 oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den
279 Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden
280 oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt
281 sind.

282 Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und
283 Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe
284 Fahrlässigkeit begrenzt.

285

286 § XI Organe des Vereins

287

288 Organe des Vereins sind:

- 289 - die Mitgliederversammlung
- 290 - der geschäftsführende Vorstand
- 291 - der erweiterte Vorstand
- 292 - die Jugendversammlung
- 293 - die Karnevalsversammlung
- 294 -

295 § XII Mitgliederversammlung

296

297 1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine
298 Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss im ersten
299 Quartal des Jahres stattfinden. Jede
300 Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des

- 301 geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied
302 des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die
303 Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt
304 den Protokollführer.
- 305 2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt
306 in Textform mindestens vier Wochen vor dem
307 Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand.
308 Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung
309 bekannt zu geben.
- 310 3. Anträge zur Tagesordnung können von allen
311 stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt
312 werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem
313 geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor
314 dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen.
315 Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht
316 berücksichtigt werden.
- 317 4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden
318 Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen
319 werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der
320 Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim
321 geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- 322 Die Einberufung der außerordentlichen
323 Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu
324 erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens
325 der Mitglieder für die Durchführung der
326 Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem
327 wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- 328
- 329 5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende
330 Aufgaben:
- 331 a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der
332 Kassenprüfer
- 333 b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- 334 c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 335 d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- 336 e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- 337 f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
338 und Auflösung des Vereins
- 339 g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

- 340
- 341 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl
342 der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
343 Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher
344 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
345 Stimmhaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet
346 und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein
347 Antrag abgelehnt.
348 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur
349 mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen
350 Stimmen beschlossen werden.
- 351 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des
352 Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle
353 Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand
354 beschlossen werden.
- 355 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime
356 Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5
357 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 358 7. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 14.
359 Lebensjahres in der Mitgliederversammlung
360 stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand
361 ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche
362 Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung
363 aktives und passives Wahlrecht.
- 364 Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der
365 Ausübung des Stimmrechts ihrer
366 minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
367 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das
368 Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 369 8. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu
370 fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom
371 Protokollführer zu unterzeichnen ist.

372

§ XIII Vorstand

373

374

- 375 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
376 vier Personen:
377 Vorstand a
378 Vorstand b
379 Vorstand c und
380 Vorstand d.

381

382 Je Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein
383 gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

384 2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

385

386 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands

387 - dem Vertreter der Vereinsjugend

388 - dem Vertreter des Karnevals

389 - den jeweiligen Sprechern vom geschäftsführenden

390 Vorstand benannten Ressorts

391 Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere

392 Personen ergänzen.

393

394 3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § XIII der Satzung
395 werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2
396 Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Vertreter der
397 Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der
398 Jugendordnung gewählt wird.

399 Es werden zwei geschäftsführende Vorstände (a und c) in
400 den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

401 Zwei geschäftsführende Vorstände (b und d) werden in den
402 Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

403 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
404 gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute
405 Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden
406 Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt
407 ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher
408 Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu
409 ziehende Los.

410

411 4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur
412 satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese
413 Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der
414 Amtszeit stattfindet.

415

416 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit
417 aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen

418 Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur
419 nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste
420 Mitgliederversammlung wählt ein Vertreter bis zur nächsten
421 turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht
422 anderweitig besetzt werden können, so kann ein
423 Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
424

425 6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des
426 Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht
427 durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan
428 zugewiesen sind.

429 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf
430 aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet
431 besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen
432 die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu
433 übertragen.

434 Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden,
435 Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind
436 nicht Bestandteil der Satzung.
437

438 7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben
439 grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können
440 Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen
441 Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer
442 entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer
443 Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG)
444 ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und
445 weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen
446 Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende
447 Vorstand.
448

449 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des
450 Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen
451 Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche
452 Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den
453 Verein entstanden sind. Der Anspruch auf
454 Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer
455 Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend
456 gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die
457 Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen
458 nachgewiesen werden.

459 8. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn
460 mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Davon müssen
461 zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Bei
462 Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der
463 Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

464

465 § XIV Kassenprüfung

466

467 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen
468 Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand
469 angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die
470 Kasse des Vereins.

471 Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung
472 Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der
473 Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

474 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden
475 und der Ersatzkassenprüfer im geraden- und der zweite- im
476 ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist
477 nicht zulässig.

478

479 § XV Jugend des Vereins

480

- 481 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller
482 Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- 483 2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der
484 Jugendordnung.
- 485 3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle
486 Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über
487 die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 488 4. Organe der Vereinsjugend sind
489 - die Jugendversammlung
490 - das Jugendressort
- 491 5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der
492 Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die
493 Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht
494 widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen
495 dieser Satzung.

496

497

498

§ XVI Karnevalsbrauchtum

499 Die Karnevalisten führen und verwalten sich im Rahmen der
500 Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie
501 entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.
502

503 Alles Weitere regelt die Karnevalsordnung. Diese wird auf
504 Vorschlag des Karnevalsressort von der Mitgliederversammlung
505 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie hat
506 sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

507

§ XVII Datenschutz

508

509 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden
510 unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-
511 Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes
512 (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche
513 Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

514 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen
515 Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied
516 insbesondere die folgenden Rechte:

- 517 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- 518 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- 519 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- 520 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach
521 Artikel 18 DS-GVO,
- 522 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-
523 GVO,
- 524 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- 525 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach
526 Artikel 77 DS-GVO.

527

528 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für
529 den Verein Tätigen ist es untersagt,

530 personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur
531 jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden

532 Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu
533 machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

534 besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen
535 aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ XVIII Auflösung des Vereins

536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

HILDE FUEST STIFTUNG
Herderstraße 1, 59269 Beckum

Sowie an den:

Förderverein Freibad Neubeckum e.V.
Registernummer: VR 70534
mit Sitz in Beckum

und den

Förderverein Beckumer Bäder e.V.
Registernummer: VR 70692
mit Sitz in Beckum

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden haben.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2019 beschlossen.